

Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Neubau einer Photovoltaikanalage in Samtens



SolRenta Betriebs GmbH & Co. KG

29.09.2023

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: SolRenta Betriebs GmbH & Co. KG
Walther-Rathenau-Straße 45
14558 Bergholz-Rehbrücke

Ansprechpartner: Jörg Meding
SolRenta Betriebs GmbH & Co. KG
Walther-Rathenau-Straße 45
14558 Bergholz-Rehbrücke
Tel. + 49 33200-6088-18
Fax +49 033200-6088-20

Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Neubau einer Photovoltaikanalage in Samtens

Projektnummer: P238092

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Postanschrift: IfAÖ GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a
18069 Rostock

Projektleitung: M. Sc. Nicole Klaas
Telefon: 01515-3837230
E-Mail: n.klaas@ifaoe.de

Bearbeiterin: M. Sc. Svenja Arlt
E-Mail: s.arlt@ifaoe.de

Fertigstellungsdatum: 29.09.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
2 Vorhabenbeschreibung und Vorhabenwirkungen	7
2.1 Vorhabenbeschreibung und Gebietsbeschreibung	7
2.2 Wirkfaktoren	10
3 Darstellung der Methodik des AFB	11
4 Relevanzprüfung der Gesamtartenkulisse und Eingrenzung auf die relevante Prüfkulisse	13
5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	15
5.1 Europäische Vogelarten	15
5.1.1 Rastvögel	15
5.1.2 Brutvögel	20
5.1.3 Zugvögel	37
6 Darstellung der Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, CEF-, FCS- Maßnahmen	38
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	38
7 Zusammenfassung	39
8 Literatur- und Quellenverzeichnis	40
9 Glossar und Abkürzungsverzeichnis	46
10 Anhang	48
10.1 Abschichtungstabelle Europäische Vogelarten	48

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten.....	10
Tab. 2: Prüffragen zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	12
Tab. 3: Übersicht der potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden, ggf. zu prüfenden, geschützten Arten nach FFH-RL und VSRL.....	14
Tab. 7: Erfassungstermine der Rastvögel und Witterungsbedingungen.....	15
Tab. 8: Nachgewiesene Brutvögel mit Status und Gefährdungskategorien	22
Tab. 10: Abschichtungstabelle „Europäische Vogelarten“	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes	8
Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	9
Abbildung 3: Verteilung der Rastvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet von August 2022 bis April 2023	16
Abbildung 4: Verteilung der Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet von August 2022 bis April 2023	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SolRenta Betriebs GmbH & Co.KG plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Samtens auf Rügen. Im Jahr 2022 erfolgten Untersuchungen zu Brutvögeln und Biotoptypen.

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es zu einer Verletzung der besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG kommen könnte.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt.

Der AFB folgt methodisch den Vorgaben des Leitfadens Artenschutzprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) unter Berücksichtigung der Ausführungen und Erläuterungen von STMI BAYERN (2007), TRAUTNER (2008), LANA (2009), STRABEN NRW (2011), EU (2007).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) - und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Diese Regelungen werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Landesnaturschutzgesetze und die Bundesartenschutzverordnung umgesetzt.

§ 44 BNatSchG enthält spezielle Verbotstatbestände, denen die „besonders geschützten Arten“ sowie die „streng geschützten Arten“ unterfallen, unter deren Maßgabe die relevanten Arten zu prüfen sind.

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Europäische Vogelarten (gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG, Vogelschutz-Richtlinie (VSRL))
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag daher folgende Arten zu berücksichtigen:

- alle „europäischen Vogelarten“ (so wie diese in der VSchRL definiert sind)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

In § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jene Arten als schützenswert genannt, die in „ihrem Bestand gefährdet“ sind und für welche die „Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich“ ist, so genannte „nationale Verantwortungsarten“ (EGNER & FUCHS 2009). Das Bundesamt für

Naturschutz (BfN) hat im Jahr 2017 eine vorläufige Liste dieser sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ veröffentlicht, die sich allerdings noch in Bearbeitung befindet und noch nicht rechtskräftig ist.

Daher sind für die Artenschutz-Prüfung bisher nur die sogenannten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu betrachten.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Satz 1 Nr. 4) oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Satz 1 Nr. 5). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (Satz 2) soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

2 Vorhabenbeschreibung und Vorhabenauswirkungen

2.1 Vorhabenbeschreibung und Gebietsbeschreibung

Die Vorhabenfläche für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage hat eine Größe von ca. 2,7 ha und befindet sich in der Nähe der Gemeinde Samtens im Landkreis Vorpommern-Rügen auf der Insel Rügen in Mecklenburg-Vorpommern, östlich der B96 (Abbildung 1).

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage stellt sich überwiegend als Sandacker dar. Von Südwesten nach Nordost wird diese Fläche durch einen schmalen Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte begrenzt. Die Fläche wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingegrenzt. Östlich befindet sich eine Schweinezuchtanlage, sowie drei Sölle. Abbildung 2 zeigt die erfassten Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

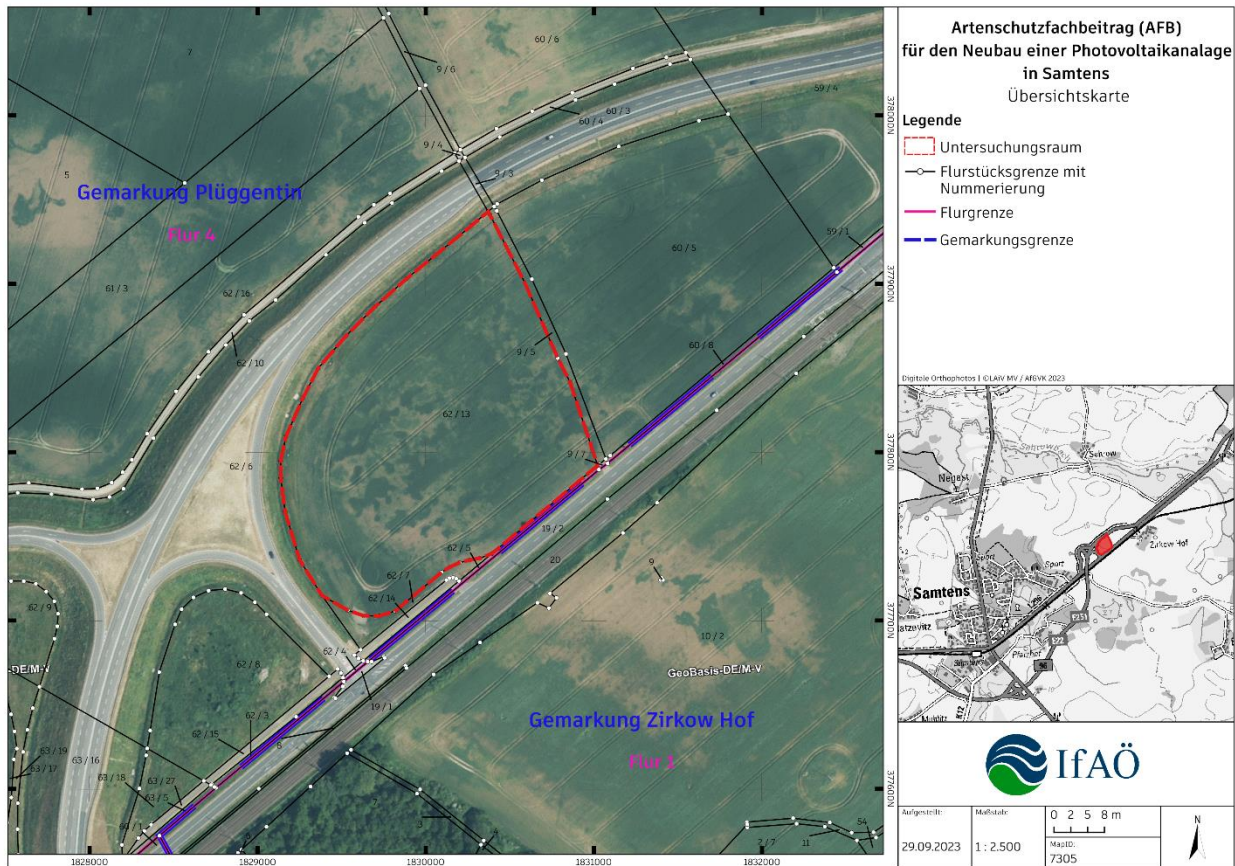


Abbildung 1: Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes

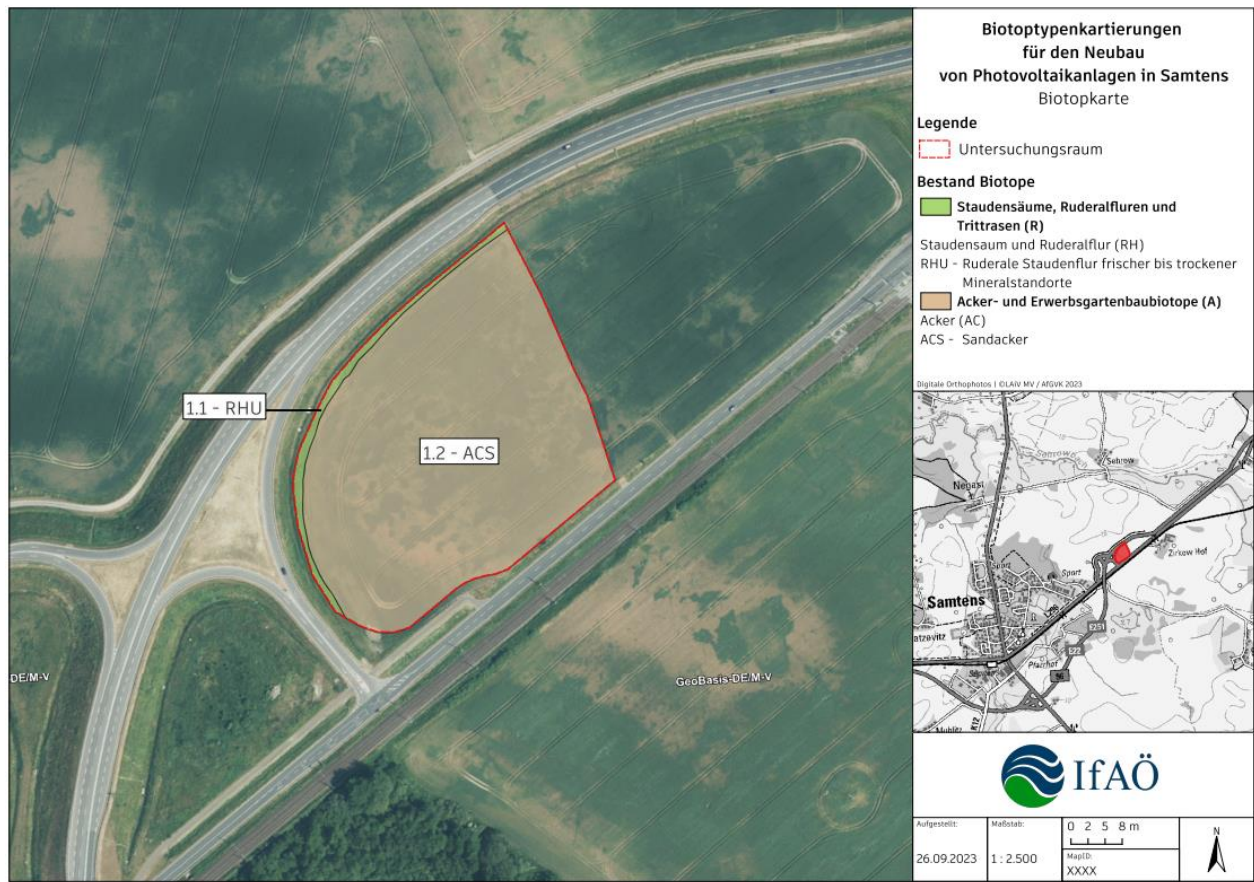


Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

2.2 Wirkfaktoren

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage sind grundsätzlich verschiedene Beeinträchtigungen verbunden, die zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten. Mögliche Beeinträchtigungen sind in der folgenden Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten

Art der Beeinträchtigung / Wirkfaktor	Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen	Potenzielle Verbotsverletzung
Baubedingte Beeinträchtigungen		
Visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen mit der Folge von Scheuchwirkung und Vergrämungseffekten durch vorbereitende Bauarbeiten	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Verlust von Lebensräumen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) während der Bauarbeiten	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Verlust von Individuen	Verlust von Einzelindividuen (die sich im Baufeld aufhalten) bei den Bauarbeiten	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Emissionen (Abgas/Staub)	potenzielle Überprägung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) während der (Vorbereitung der) Bauarbeiten	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
Verlust von Lebensräumen	Direkte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Meidereaktionen durch Barrierewirkung	Hervorrufen von Meidereaktionen durch Herstellen einer vertikalen Struktur	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
Visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- sowie Bewegungsreize durch anwesende Menschen, mit der Folge von Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekten	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen der Artenschutzpotenzialabschätzung ist zu prüfen, ob die genannten Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich planungsrelevanter Arten erfüllt werden.

3 Darstellung der Methodik des AFB

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird gutachterlich bewertet, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten, ist zu untersuchen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) erfolgt gemäß der Vorgaben nach FROELICH & SPORBECK (2010) sowie LBV-SH (2016) und gliedert sich in drei Analyseschritte:

1. Prüfung der Relevanz der Auswirkungen des Vorhabens für die vorkommenden Arten (Relevanzprüfung)
2. Konfliktanalyse, Prüfung der Verbotstatbestände
3. ggf. Abweichungsverfahren

Im ersten Schritt erfolgt eine **Relevanzprüfung (Bestandsaufnahme)** in der zunächst eine vorhabensspezifische Selektion („Abschichtung“) des zu prüfenden Artenspektrums erfolgt. Einer sachangemessenen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht bedeutsam für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. In Anwendung dieser Relevanzschwelle kann das zu untersuchende Artenspektrum auf die Arten eingegrenzt werden, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2006, 2009).

In der Konfliktanalyse ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Dabei werden sowohl die artspezifischen Empfindlichkeiten als auch die relevanten Lebensraumfunktionen betrachtet. Dies wird anhand der nachfolgenden Prüffragen bearbeitet (Tab. 2).

Tab. 2: Prüffragen zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Prüffrage 1: Tötungs- und Zerstörungsverbot (Tiere und Pflanzen)	
Verbotstatbestand: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG § 44 Abs. 5 BNatSchG	Wird Tieren des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant und kann diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden? Werden wild lebende Pflanzen des Anhangs IVb FFH-RL oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, werden sie beschädigt oder werden ihre Standorte beschädigt oder zerstört?
Prüffrage 2: Störungsverbot (Tiere)	
Verbotstatbestand: - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Werden Tiere des Anhangs IV FFH-RL oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? Verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?
Prüffrage 3: Zerstörungs- und Beschädigungsverbot (Tiere und Pflanzen)	
Verbotstatbestand: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG § 44 Abs. 5 Satz 2 & 4 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Werden Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb FFH-RL beschädigt oder zerstört? Wenn dies der Fall ist, wird dann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. des Wuchsstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Kann aufgrund der Konfliktanalyse ein Verbotstatbestand nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung (FCS-Maßnahmen) einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zu prüfen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen eines Abweichungsverfahrens (Ausnahme) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

4 Relevanzprüfung der Gesamtartenkulisse und Eingrenzung auf die relevante Prüfkulisse

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf europäischen Vogelarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten können.

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen etwa 1.300 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG. Von den gesetzlich geschützten Arten werden rund 250 Arten als planungsrelevant eingestuft. Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt nach FROELICH & SPORBECK (2010) zu Beginn der fachlichen Untersuchung zum AFB eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (vgl. Abschichtungstabellen in Kap. 10).

Die Abschichtung erfolgt zunächst über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist),
- für die aus der Planung hervorgehenden Wirkungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen ist, dass keine Beeinträchtigung des Vorkommens einer Art hervorgerufen werden kann.

Entsprechend diesen Vorgaben behandelt der vorliegende AFB jene Arten als planungsrelevant, die nach BNatSchG und gemäß der Abschichtungstabelle (siehe Anhang, Kap. 10) nach FROELICH & SPORBECK (2010) im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen kann, möglich erscheint. Die Abschichtung planungsrelevanter Arten erfolgt im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag über die Erkenntnisse zur Ökologie und Verbreitung der Arten. Die entsprechenden Daten wurden Untersuchungen (Kartierungen) sowie der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Mecklenburg-Vorpommern entnommen.

In der nachfolgenden Tab. 3 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten mit ihrem Schutzstatus aufgelistet und gegebenenfalls in die Konfliktanalyse übernommen.

Die zu prüfenden Amphibien, Reptilien, Gefäßpflanzen, Weichtiere, Libellen sowie Käfer konnten alle ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. die Lebensraumsprüche der Arten nicht vorhanden ist. Sie sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 3: Übersicht der potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden, ggf. zu prüfenden, geschützten Arten nach FFH-RL und VSRL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang der FFH-RL	Anhang I VSRL	nach BArtSchV besonders geschützt	nach BArtSchV streng geschützt	RL M-V	RL D
Rastvögel							
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-	*	*
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	X	-	X	*	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	X	-	-	*	*
Brutvögel							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	-	-	3	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	X	-	X	2	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	-	X	V	V
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-	V	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	-	-	*	*

Erläuterungen:

BArtSchV Art gelistet in Anlage 1, Spalte 2 (besonders geschützt) und 3 (streng geschützt) der Bundesartenschutzverordnung; über die in der Anlage 1 der BArtSchV erwähnten Arten hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten besonders oder streng geschützt (im Sinne des § 44), die in der EG -Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV, oder der EG – Vogel-schutzrichtlinie gelistet sind.

RL M-V (Amphibien & Reptilien: BAST et al. 1991, Säugetiere: LABES et al. 1991, Libellen: ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1993, Wasserkäfer: HENDRICH et al. 2011, Tagfalter: WACHLIN et al. 1993, Brutvögel: VÖKLER et al. 2014) und D (Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a, Reptilien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b, Säugetiere: MEINIG et al. 2020, Libellen: OTT et al. 2015, Wasserkäfer: SPITZENBERG et al. 2016, Tagfalter: REINHARDT & BOLZ 2011, Brutvögel: RYSLAVY et al. 2021)

Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- * ungefährdet
- R extrem selten
- D Datenlage unzureichend
- nicht gelistet

Die Arten und Artengruppen, für die nach Auswertung der vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen ein potenzieller Bestand im worst case-Szenario im Raum des Vorhabens und im Untersuchungsraum vorliegt, werden als prüfungsrelevanter Artbestand angesehen und hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG im Hinblick auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen geprüft.

5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Rastvögel

5.1.1.1 Bestandsdarstellung Rastvögel

Methodik

Eine Kontrolle auf Vorkommen von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet, einschließlich eines 500 m Puffers, wurde einmal monatlich von August 2022 bis April 2023 durchgeführt. Die Erfassungen wurde mit Hilfe von Fernglas und Spektiv von mehreren Standorten aus bei geeigneter Witterung durchgeführt (Tab. 4). Die Aufenthaltsorte beobachteter Rastvögel wurden inklusive ihrer Anzahl und der genutzten Feldkultur in Luftbildkarten eingezeichnet und ihr Verhalten (Nahrung suchend, ruhend, An- und Abflugrichtung) notiert. Aus der Summe der Tageskarten konnten Verdichtungs-räume rastender Vögel abgegrenzt werden.

Tab. 4: Erfassungstermine der Rastvögel und Witterungsbedingungen

Datum	Temperatur	Bewölkung*/ Niederschl. (N)	Wind [Bft]
26.08.2022	23°C	8/8 / N: keiner	3
23.09.2022	15°C	0/8 / N: keiner	1
20.10.2022	9°C	0-/8 / N: keiner	3
25.11.2022	4°C	8/8 / N: keiner	3
21.12.2022	7 °C	7-8/8 / N: keiner	2
26.01.2023	1 °C	8/8 / N: Niesel	3
23.02.2023	6°C	8/8 / N: keiner	3
29.03.2023	6°C	8/8 / N: keiner	3
12.04.2023	4°C	0/8 / N: keiner	2

*Bewölkungsgrad: 0/8 – sonnig; 1-3/8 – heiter, 4-6/8 – wolkig, 7/8 stark bewölkt, 8/8 – bedeckt

Ergebnisse

Ein wesentlicher Faktor dafür, ob eine Fläche von Vögeln zur Rast genutzt wird, ist die aktuell angebaute Feldfrucht. Die Fläche war im Untersuchungszeitraum mit Winterraps bestellt, der bis zum Erfassungsende im April 2023 auf ca. 30 cm Höhe aufgewachsen war. Aufgrund der Kleinflächigkeit der des Untersuchungsgebiets und ihrer akustischen und visuellen Vorbelastungen durch angrenzende Straßen und einer Bahntrasse wurde auf der Fläche keine Rastvögel festgestellt. Im 500 m Puffer um die Flächen wurden einmalig sieben Graugänse (März), 24 Kiebitze (August) und zwei Paare Kraniche (Februar), ein Rotmilan (Oktober) sowie ein Graureiher (August) nachgewiesen. Etwas größere Rastvorkommen von Kranichen (53 Ind.) und Singschwänen (78 Ind.) wurden außerhalb des 500 m Puffers nur im Januar bzw. im November auf einem Maisstoppelacker rastend festgestellt. Aufgrund der großen Entfernung können diese weiter entfernten Rastvorkommen aber nicht mehr in einen Bezug zum den geplanten Photovoltaikanlagen gesetzt werden. Das festgestellte Artenspektrum von Singschwänen, Kranichen und Kiebitzen der weiteren Umgebung sind in Abbildung 3 wiedergegeben.

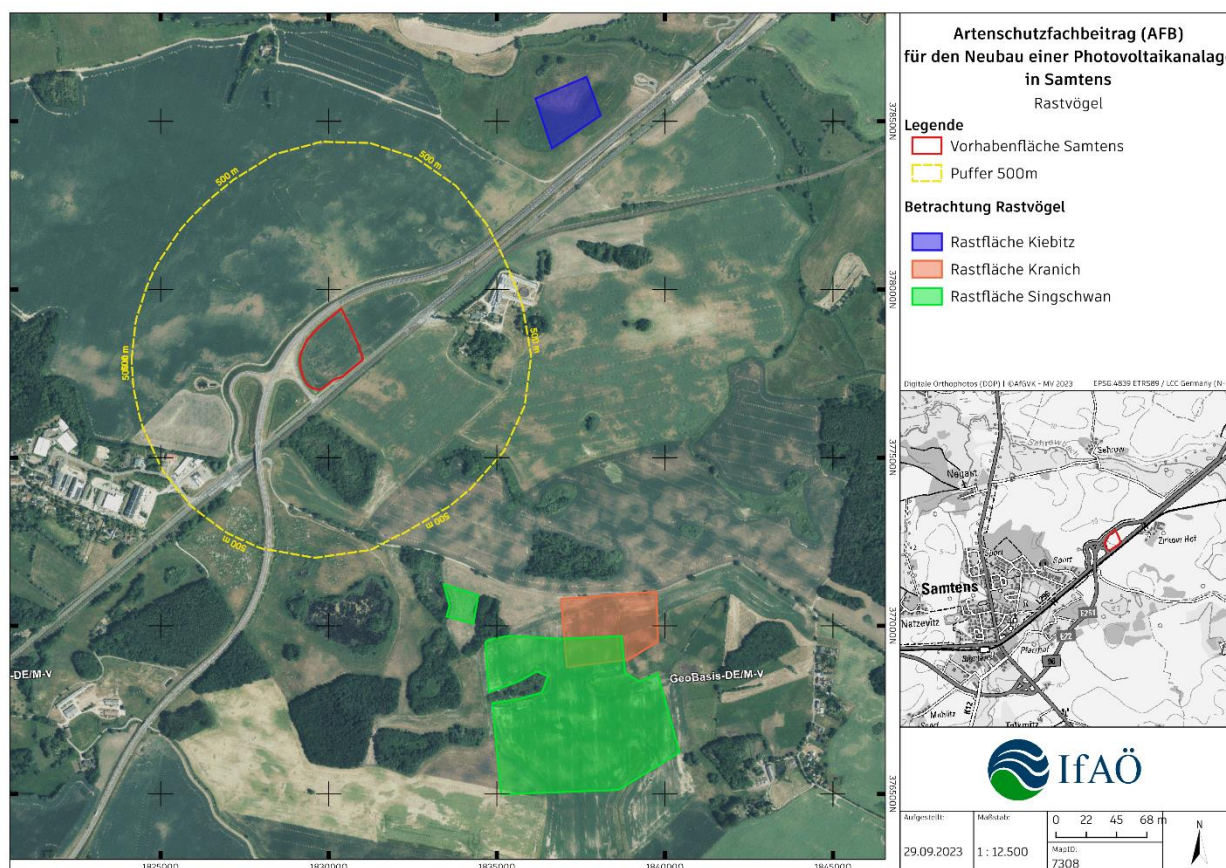


Abbildung 3: Verteilung der Rastvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet von August 2022 bis April 2023

Die Konfliktanalyse erfolgt für die Arten Kranich, Singschwan und Graugans in einem Sammelsteckbrief.

5.1.1.2 Konfliktanalyse Rastvögel

Kranich, Singschwan, Graugans
Schutzstatus
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Auf der Vorhabenfläche selbst wurden keine Rastvögel nachgewiesen. Südöstlich des Vorhabengebiets befindet sich ein abgeerntetes Maisfeld, welches durch seine Nahrungsverfügbarkeit (Maiskörner) für Rastvögel eine gewisse Anziehungskraft besaß und somit im Untersuchungszeitraum von Kranichen und Singschwänen zur Rast und Nahrungsaufnahme aufgesucht wurde. Dabei wurden Singschwäne einmalig mit 78 Individuen im November nachgewiesen und Kraniche mit 53 Individuen im Januar. Graugänse traten mit 7 Individuen im April nordöstlich der Vorhabenfläche auf Wintergetreide auf. Es handelte sich vermutlich um lokale Brutvögel. Brutnachweise durch Nestfunde und Junge führende Paare im Frühjahr 2022 in nahegelegenen Feuchthflächen (eigene Beobachtungen) festigen die Vermutung, dass es sich um lokale Revierpaare handelte.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): es sind keine artbezogenen Maßnahmen vorgesehen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Bau und/ oder Betrieb ☐ erhöht sich signifikant ☒ erhöht sich nicht signifikant Da die nachgewiesenen Rastvögel nicht im Untersuchungsgebiet brüten besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden. Die Vogelarten sind hochmobil und können im Falle von Eingriffen in ihren Lebensraum fliehen. Auch der betriebsbedingte Verkehr führt nicht zu einer Gefährdung der Arten, da die Geschwindigkeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu gering sind und die Vögel den Baufahrzeugen aktiv ausweichen können. Eine höhere Mortalität durch die Kollision von Vögeln mit flach geneigten (ca. 30°) Photovoltaikanlagen, durch Reflexionen oder Blendwirkung, konnte bisher nicht belegt werden (ARGE 2007, HERDEN et al. 2009).

Kranich, Singschwan, Graugans

Daher wird das Tötungsverbot ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorhabengebiet selbst weist keinen essenziellen Nahrungsraum oder einen essenziellen, wiederholt und stetig beanspruchten Rastplatz auf. Lediglich das südöstlich liegende Maisfeld und das nordöstlich liegende Wintergetreide könnte als Nahrungshabitat dienen. Daher werden die Arten, welche die Fläche als Nahrungsgäste (vgl. Kap. 5.1.1.1) aufsuchen, während der Bauarbeiten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausweichen. Dies bedeutet, dass der Verlust des Nahrungsraums oder des Rastplatzes nicht zum Rückgang der lokalen Populationen führen wird.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Störungen auf den Zeitraum der Bauarbeiten beschränken. Somit kann das südwestlich liegende Maisfeld nach Errichtung der Photovoltaikanlage weiterhin als Nahrungshabitat dienen.

Daher ist der Störungstatbestand ebenfalls auszuschließen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bau- und/ oder betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Da die Arten nicht im Untersuchungsgebiet brüten besteht keine Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand kann bei Vogelarten eintreten, die die beanspruchten Flächen regelmäßig in größerer Anzahl und damit traditionell zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Relevant in diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung von kurzzeitig beanspruchten Trittsteinen oder Rastflächen auf dem Vogelzug gegenüber tradierten Rast- und Überwinterungsgebieten. Solche regelmäßig genutzten Rastplätze und insbesondere Schlafplätze

Kranich, Singschwan, Graugans

erfüllen wichtige Habitatfunktionen und sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken (2 % des landesweiten Rastbestandes) (vgl. LBV-SH 2016). Ab dieser Schwelle kann nicht mehr unterstellt werden, dass ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ohne Weiteres problemlos möglich ist. Es ist daher zu prüfen, ob betroffene Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionsfähig bleiben und ob das Vorhaben zeitweilige oder dauerhafte erhebliche Störungen auslöst. Wird die Schwelle nicht erreicht, kann demgegenüber davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG also nicht verletzt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Da auf der Vorhabenfläche selbst keine Rastvögel nachgewiesen wurden und die auf den Flächen nordöstlich und südöstlich der Vorhabenfläche nachgewiesenen Rastvogelarten die zahlenmäßig landesweite Bedeutung nicht erreichen, wird das Zerstörungsverbot ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein → Prüfung endet hiermit

☐ ja → Darlegung naturschutzfachlicher Gründe

Fazit

Es sind keine Beeinträchtigungen der Rastvögel zu erkennen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten.

5.1.2 Brutvögel

5.1.2.1 Bestandsdarstellung Brutvögel

Methodik

Anhand einer Einschätzung mit öffentlich zur Verfügung stehenden Verbreitungskarten des Landes M-V (VÖKLER 2014) und des BfN (BfN 2019a) konnte eine Aussage darüber getroffen werden, welche Brutvogelarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. 2005 durchgeführt. Diese Methode bietet die Möglichkeit, ausreichend genaue Bestandszahlen für Brutvögel auf größeren Flächen zu ermitteln. Während der Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel potenziell dort brütender Arten erfasst und mit dem entsprechenden Verhalten in digitale Luftbildkarten verzeichnet. Besondere Beachtung galt dabei den sogenannten „revieranzeigenden Merkmalen“ (singende Männchen, Warnrufe, futter- oder nistmaterialtragende Altvögel, etc.). Zusätzlich wurden Nahrungsgäste und Durchzügler erfasst.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum von März bis Juni 2022, so dass sowohl jahreszeitlich früh als auch spät brütende Arten erfasst werden konnten. Es erfolgten gemäß der Leistungsbeschreibung i. V. m. HZE, 2018, insgesamt sechs Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen.

Zusätzlich wurden die Gehölze in einem Puffer von 300m um die Flächen vor der Belaubung einmalig auf Horste kontrolliert. Die gefundenen Horste wurden im Rahmen der Tagbegehungen auf Besatz kontrolliert. Wenn bei den Tagbegehungen im 300m Puffer um die Fläche Brutvogelarten mit einem Schutz- oder Gefährdungsstatus registriert wurden, wurden sie ebenfalls notiert.

Im Zuge der Datenauswertung wurden für die Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ abgegrenzt. Dieses Zusammenführen von Feststellungen mehrerer Begehungen zu einem Ergebnis folgte der Anleitung nach SÜDBECK et al. (2005). Dabei werden die Brutreviere einer Art anhand gruppierter Registrierungen revieranzeigender Vögel festgelegt.

Ergebnisse

Während der Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet und seinem unmittelbaren Randbereich fünf Brutvogelarten nachgewiesen. Dabei lag das Revierzentrum eines Feldlerchenpaares innerhalb der betrachteten Fläche, während es bei Grauammer, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und einem weiteren Feldlerchenpaar jeweils knapp außerhalb lag. Da die Reviere als Flächen zu verstehend sind, liegen Teile des benötigten Lebensraums der festgestellten Brutpaare innerhalb des Untersuchungsgebiets. Diese Fälle wurden in Tab. 5 als Randreviere gekennzeichnet. Zusätzlich wird ein nahe gelegener Brutplatz des Weißstorchs aufgeführt.

Eine Übersicht der Arten, einschließlich deren Status, die ermittelte Anzahl der Reviere sowie die Einstufung nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2021) und Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) ist in Tab. 5 zusammengestellt. Die räumliche Verteilung der Reviere wird in Abbildung 4 wiedergegeben.

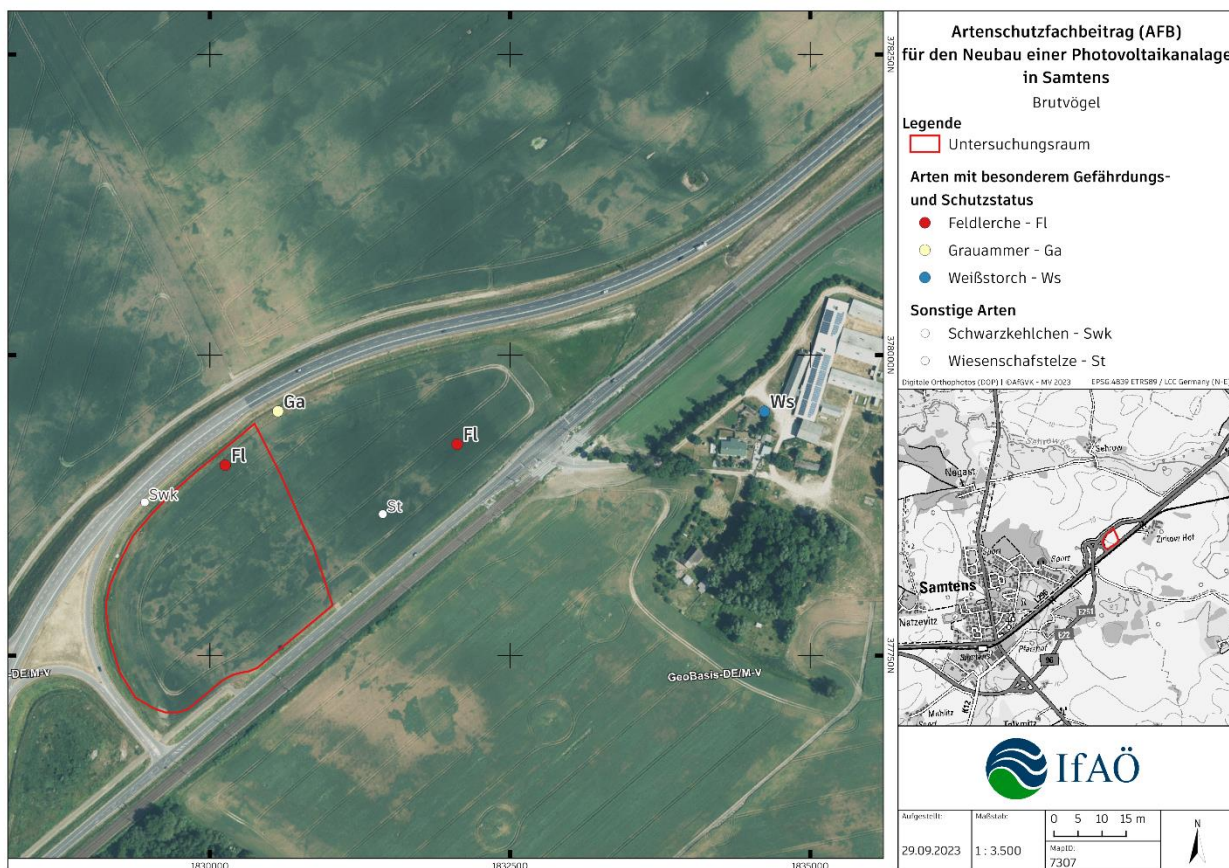


Abbildung 4: Verteilung der Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet von August 2022 bis April 2023

Von den festgestellten Brutvögeln wird die Feldlerche sowohl in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) als auch in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021) als gefährdet eingestuft. Mit der Grauammer trat eine Brutvogelarten auf, die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7, Abs. 1 als streng geschützt gilt. Planungsrelevante Brutvogelarten sind fett geschrieben und werden im Einzelfall betrachtet.

Insgesamt haben (ohne Berücksichtigung der Arten der Vorwarnlisten) drei Brutvogelarten (Feldlerche, Grauammer, Weißstorch) einen besonderen Gefährdungs- oder Schutzstatus. Nach FROELICH & SPORBECK (2010) werden diese drei Arten mit Gefährdungsstatus nach den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) bzw. Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021) sowie Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und die streng geschützten Arten nach BNatSchG im Einzelfall betrachtet.

Tab. 5: Nachgewiesene Brutvögel mit Status und Gefährdungskategorien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Reviere	Anh. I EU-VRL	RL MV (2014)	RL D (2021)	BNatSch G § 7 Abs. 1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1-(2)		3	3	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	(1)		V	V	s
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	(1)				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	(1)	I	2	V	s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	(1)		V		
<u>Anzahl Reviere</u> () Randrevier bzw. naher Brutplatz (Weißstorch) <u>Anhang I EU-VRL</u>: Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind <u>RL-D</u>: Rote Liste D (RYSILAVY et al. 2021), <u>RL M-V</u>: Rote Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste <u>BNatSchG</u>: Bundesnaturschutzgesetz, § 7, Abs. 1 s = streng geschützt						

5.1.2.2 Konfliktanalyse Brutvögel

Wie in Kap. 5.1.2.1 dargelegt, können im Ergebnis der Voruntersuchungen fünf Brutvogelarten vorkommen (vgl. Tab. 5). Im Folgenden werden nach FROELICH & SPORBECK (2010) die drei Arten mit Gefährdungsstatus nach den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) sowie Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und die streng geschützten Arten nach BNatSchG (Feldlerche, Grauammer, Weißstorch) im Einzelfall betrachtet. Alle anderen Arten (Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze) werden nach ihrer ökologischen Gilde (Acker- und Offenlandbrüter) zusammengefasst. Gebäude sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.1.2.2.1 Konfliktanalyse Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	Gefährdungsstatus
☐ europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL ☐ § 54 Abs. 1 Nr. 2 ☐ streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 3 RL M-V Kat. 3 RL Deutschland
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie Die am Boden brütende Feldlerche besiedelt verschiedenartige, weitgehend offene Landschaften, hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, ebenso Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Eine karge und vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation ist für die Ansiedlung von Bedeutung. Die Brutzeit der Feldlerche verläuft von Anfang März bis Mitte August (LUNG M-V 2016). Eine Fluchtdistanz der Feldlerche ist mit 20 m planerisch zu berücksichtigen (FLADE 1994).	
Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern Deutschland: Die Feldlerche ist ein verbreiteter Brutvogel in geeigneten Lebensräumen. Die Besiedlung durch die Art ist flächendeckend (vgl. auch BfN 2019d), wobei in Ostdeutschland verbreitet höhere Siedlungsdichten erreicht werden als in den westlichen und südlichen Landesteilen. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart (SUDFELDT et al. 2008). Der Brutbestand beträgt aktuell 1,2 bis 1,85 Mio. Paare, mit einem negativen Bestandstrend (GERLACH et al. 2019). Mecklenburg-Vorpommern: In M-V ist die Feldlerche als häufigster Bewohner der Agrarlandschaft (noch) flächendeckend verbreitet. Die Bestandseinschätzung der Kartierung 2005-2009 zeigt allerdings einen deutlichen Bestandseinbruch (aktueller Bestand: 150.000 bis 175.000 BP) seit den 1990er Jahren (VÖKLER 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rügen ist flächig durch Feldlerchen besiedelt (Bezugsraum: 2005-2009, VÖKLER 2014). Es traten an mehreren Terminen mindestens zwei Feldlerchen singend auf dem Acker zwischen der B96 und der L296 auf, weshalb bei dem großen Raumanspruch der Art in der Brutzeit von zwei Revieren der Feldlerche in dieser Fläche ausgegangen wurde, von denen ein Revierzentrum im Untersuchungsgebiet lag.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung
- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- V5: Vergrämungsmaßnahmen
- V6: Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Bau und/ oder Betrieb

- ☐ erhöht sich signifikant
☒ erhöht sich nicht signifikant

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. Eine höhere Mortalität durch die Kollision von Vögeln mit flach geneigten (ca. 30°) Photovoltaikanlagen, durch Reflexionen oder Blendwirkung, konnte bisher nicht belegt werden (ARGE 2007, HERDEN et al. 2009).

Es werden zwei Brutreviere von Feldlerchen im Untersuchungsgebiet vermutet (vgl. Tab. 5). Diese könnten durch Baufeldfreimachungen verloren gehen. Eine Betroffenheit von Individuen, als auch von Eiern und Jungtieren kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Bei Vögeln sind i.d.R. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden (V4). Vor Beginn des Vorhabens ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich keine Bodenbrüter im Bereich der Baufläche ansiedeln (V5). Dies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V6) überprüft.

Durch diese Maßnahmen wird das Tötungsrisiko ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern

- ☒ ja ☐ nein

- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- V5: Vergrämungsmaßnahmen
- V6: Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, wird der Feldlerche Lebensräume und Nahrungshabitate entzogen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen können die betroffenen Vogelarten durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen in der Umgebung reagieren.

Es ist davon auszugehen, dass es, nach Errichtung der Photovoltaikanalgen, bei geeigneter extensiver Bewirtschaftung und einer Distanz zwischen den Anlagen von mehr als fünf Metern, zu einem größeren Insektenreichtum zwischen den Anlagen kommt. Durch ein größeres Nahrungsangebot ist auch mit dem vermehrten Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen (PESCHEL et al. 2019). Ein Forschungsprojekt von BADELDT et al. (2020) fand heraus, dass 62,2% der im Gebiet vorkommenden Offenlandbrüter auch auf Flächen mit Photovoltaikanalgen nachgewiesen werden konnte. Feldlerchen benutzten diese Flächen auch als Bruthabitat.

Die Feldlerche ist eine Vogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Beginnen die baubedingten Lärmemissionen vor der Brutzeit, wäre ein Ausweichen in andere Reviere möglich, daher sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (V4). Außerhalb der Brutzeit stellt ein normaler Baustellenbetrieb keine erhebliche Störung für diese Vogelart dar. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern

☒ ja ☐ nein

- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bau- und/ oder betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, werden der Feldlerchen während der Bauarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entzogen. Ein Forschungsprojekt von BADELDT et al. (2020) ergab, dass Feldlerchen Flächen, auf denen Photovoltaikanalgen standen, als

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bruthabitat nutzten. Daher ist der Entzug der Fortpflanzungsstätten nur kurzfristig während der Bauarbeiten vorhanden.

Neben der rein physischen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten auch durch Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als solche nicht mehr nutzbar sind. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) liegt bei der Feldlerche bei 20 m und ist während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen während nächtlicher Bauarbeiten können ebenfalls Störungen und die potenzielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V3).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☒ ja ☐ nein

- V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein → Prüfung endet hiermit

☐ ja → Darlegung naturschutzfachlicher Gründe

5.1.2.2.3 Konfliktanalyse Grauammer

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	Gefährdungsstatus
☐ europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL ☐ § 54 Abs. 1 Nr. 2 ☒ streng geschützt nach BArtSchV	Kat. V RL M-V Kat. V RL Deutschland
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie Die Grauammer bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, in Mitteleuropa vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen. Daneben werden auch Dünen und Heiden besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997). Die Brutzeit der Grauammer verläuft von Anfang März bis Ende August (LUNG M-V 2016). Eine Fluchtdistanz der Grauammer ist mit 40 m planerisch zu berücksichtigen (FLADE 1994).	
Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern Deutschland: Die Grauammer kommt vor allem in den neuen Bundesländern vor. In den westdeutschen Bundesländern gibt es dagegen nur vereinzelte Vorkommen z. B.: im Norden von Schleswig-Holstein oder in Hessen/Rheinland-Pfalz (BFN 2019e). Der Brutbestand beträgt 16.500 bis 29.000 Paare, mit einem negativen Bestandstrend (GERLACH et al. 2019). Mecklenburg-Vorpommern: Die Grauammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in M-V verbreitet. Eine geringere Verbreitungsdichte lässt sich insbesondere in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seenplatte sowie dem Südwestlichen Vorland der Seenplatte feststellen. Verbreitungslücken sind nur z. T. durch einen hohen Waldanteil zu erklären, wie z. B. im Neustrelitzer Kleinseenland. Die Grauammer erreicht im Wesentlichen in M-V ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Aus den Bestandsschätzungen, auch den aus der Kartierung 2005-2009 (7.500 bis 16.500 BP) resultierenden, lässt sich keine eindeutige Bestandsveränderung ablesen (VÖKLER 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich An fünf Terminen wurde eine Grauammer singend festgestellt. Dabei hielt sie sich jedes Mal im Böschungsbereich der B96 auf und sang von dort sowohl innerhalb als auch knapp außerhalb des UG. Auch wenn der Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsgebiets festgelegt wurde, ist die Fläche als Teil des Grauammereviers zu werten.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Graumammer (*Emberiza calandra*)

- V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung
- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- V5: Vergrämuungsmaßnahmen
- V6: Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Bau und/ oder Betrieb

- ☐ erhöht sich signifikant
☒ erhöht sich nicht signifikant

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewogenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. Eine höhere Mortalität durch die Kollision von Vögeln mit flach geneigten (ca. 30°) Photovoltaikanlagen, durch Reflexionen oder Blendwirkung, konnte bisher nicht belegt werden (ARGE 2007, HERDEN et al. 2009).

Es liegt ein Randreviere der Graumammer im Untersuchungsgebiet (Tab. 5). Dieses könnten durch Baufeldfreimachungen verloren gehen. Eine Betroffenheit von Individuen, als auch von Eiern und Jungtieren kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Bei Vögeln sind i.d.R. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden (V4). Vor Beginn des Vorhabens ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich keine Bodenbrüter im Bereich der Baufläche ansiedeln (V5). Dies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V6) überprüft.

Durch diese Maßnahmen wird das Tötungsrisiko ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern

- ☒ ja ☐ nein
- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - V5: Vergrämuungsmaßnahmen
 - V6: Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Grauammer (*Emberiza calandra*)

☒ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, wird der Grauammer Lebensräume und Nahrungshabitate entzogen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen können die betroffenen Vogelarten durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen in der Umgebung reagieren.

Es ist davon auszugehen, dass es, nach Errichtung der Photovoltaikanalgen, bei geeigneter extensiver Bewirtschaftung und einer Distanz zwischen den Anlagen von mehr als fünf Metern, zu einem größeren Insektenreichtum zwischen den Anlagen kommt. Durch ein größeres Nahrungsangebot ist auch mit dem vermehrten Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen (PESCHEL et al. 2019). Ein Forschungsprojekt von BADELDT et al. (2020) fand heraus, dass 62,2% der im Gebiet vorkommenden Offenlandbrüter auch auf Flächen mit Photovoltaikanalgen nachgewiesen werden konnte. Grauammern benutzte diese Flächen auch als Bruthabitat.

Die Grauammer ist eine Vogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Beginnen die baubedingten Lärmemissionen vor der Brutzeit, wäre ein Ausweichen in andere Reviere möglich. Daher sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (V4). Außerhalb der Brutzeit stellt ein normaler Baustellenbetrieb keine erhebliche Störung für diese Vogelart dar. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern

☒ ja ☐ nein

- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bau- und/ oder betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, werden der Grauammer während der Bauarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entzogen. Ein Forschungsprojekt von BADELDT et al. (2020) ergab, dass Grauammern Flächen, auf denen Photovoltaikanalgen standen, als Bruthabitat nutzten. Daher ist der Entzug der Fortpflanzungsstätten nur kurzfristig während der Bauarbeiten vorhanden.

Neben der rein physischen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten auch durch Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als solche nicht mehr nutzbar sind. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) liegt bei der Grauammer bei 40 m und ist während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz zu berücksichtigen.

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Lichtimmissionen während nächtlicher Bauarbeiten können ebenfalls Störungen und die potenzielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V3).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☒ ja ☐ nein

- V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein → Prüfung endet hiermit

☐ ja → Darlegung naturschutzfachlicher Gründe

5.1.2.2.4 Konfliktanalyse Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutzstatus	Gefährdungsstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Anh. 1 VSchRL ☐ § 54 Abs. 1 Nr. 2 ☒ streng geschützt nach BArtSchV	Kat. 2 RL M-V Kat. 3 RL Deutschland
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie Der Weißstorch besiedelt nach FLADE (1994) offene oder halboffene, möglichst extensiv genutzten Naß- oder Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten oder Bäumen in der Nähe. Ein freier An- und Abflug zum Horst und Blick vom Horst auf die Nahrungsgebiete ist wichtig. Die Brutzeit des Weißstorchs verläuft von Ende März bis Mitte August (LUNG M-V 2016). Eine Fluchtdistanz des Weißstorchs ist mit 100 m planerisch zu berücksichtigen (FLADE 1994).	
Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern Deutschland: Der Weißstorch besiedelt Deutschland flächendeckend in der östlichen Hälfte, wobei sich das Verbreitungsbild nach Süden hin erkennbar ausdünn (BFN 2019). Der Brutbestand beträgt 6.000 bis 6.500 Paare, mit einem positiven Bestandstrend (GERLACH et al. 2019). Mecklenburg-Vorpommern: Der Weißstorch ist in M-V mit 1.000 bis 1.200 BP vertreten (LUNG M-V 2016). Die Population ist als relativ stabil einzuschätzen. In den Landesteilen verläuft die Entwicklung unterschiedlich, im Altkreis Bad Doberan ist eine deutlich abnehmende Tendenz zu verzeichnen (ZÖLLICK et al. 2009). Hinsichtlich der Bruterfolge wurde nach ZÖLLICK et al. (2009) eine Rangfolge der Landkreise aufgestellt, in der die Landkreise Müritz, Ostvorpommern und Rügen weit vorne liegen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Weißstörche sind, bis auf den Nordosten, auf Rügen vertreten (BFN 2019). Der Weißstorch ist eine Art mit großem Raumanspruch während der Fortpflanzungszeit, weshalb er an dieser Stelle erwähnt wird, obwohl der Horst deutlich außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt. Dieser Horst befindet sich auf dem Betriebsgelände von Zirkow Hof und war 2022 besetzt. Das Paar brütete und zog erfolgreich Junge auf. Der Horst befindet sich in ca. 350 m Entfernung östlich des Untersuchungsgebiets.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): • V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung	

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Bau und/ oder Betrieb

- ☐ erhöht sich signifikant
☒ erhöht sich nicht signifikant

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. Eine höhere Mortalität durch die Kollision von Vögeln mit flach geneigten (ca. 30°) Photovoltaikanlagen, durch Reflexionen oder Blendwirkung, konnte bisher nicht belegt werden (ARGE 2007, HERDEN et al. 2009).

Es liegt ein Revier des Weißstorchs östlich des Untersuchungsgebiets (Tab. 5). Die Photovoltaikanalgen sollen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen. Daher kann derzeit ausgeschlossen werden, dass sowohl Individuen als auch Eier und Jungtiere des Weißstorchs durch Baufeldfreimachungen von einer Verletzung oder Tötung betroffen sein könnten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern

- ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Photovoltaikanalgen sollen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen. Die Gebäude auf dem Betriebsgelände der Schweinezuchtanlage bleiben erhalten. Daher werden dem Weißstorch keine Lebensräume entzogen. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen könnten dem Weißstorch jedoch als Nahrungshabitat dienen. Grünlandflächen im 2.000m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein (LUNG M-V 2016). Es ist davon auszugehen, dass es, nach Errichtung der Photovoltaikanalgen, bei geeigneter extensiver Bewirtschaftung und einer Distanz zwischen den Anlagen von mehr als fünf Metern, zu einem größeren Insektenreichtum zwischen den Anlagen kommt. Durch ein größeres Nahrungsangebot ist auch mit dem vermehrten Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen (PESCHEL et al. 2019). Es ist zu vermuten, dass der Weißstorch die Randgebiete der Photovoltaikanlagen-Flächen und ggf. auch die Bereiche zwischen den einzelnen Anlagen als Nahrungsflächen nutzen wird.

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Der Weißstorch ist eine Vogelart ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Ein normaler Baustellenbetrieb stellt keine erhebliche Störung für diese Vogelart dar. Weißstörche brüten zudem meist in unmittelbarer Nähe von anthropogenen Störungen. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern ☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bau- und/ oder betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art werden nicht zerstört, da kein Gebäudeabriss geplant ist. Ist eine rein physische Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszuschließen, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten aber auch durch die Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als solche nicht mehr nutzbar sind. Da der Weißstorch eine Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen ist (GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Fluchtdistanz bei 100 m liegt (FLADE 1994) ist mit keiner Störung der Art zu rechnen. Lichtimmissionen während nächtlicher Bauarbeiten können ebenfalls Störungen und die potenzielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern ☒ ja ☐ nein • V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern ☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein → Prüfung endet hiermit ☐ ja → Darlegung naturschutzfachlicher Gründe

5.1.2.2.5 Konfliktanalyse Acker- und Offenlandbrüter

Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze
Schutzstatus
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung der Biologie Die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten sind typische Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten sind Boden- und Freibrüter und brüten in Sukzessionsflächen halboffener Landschaften mit strukturreichen Säumen und sommertrockenen Sukzessions- und Ruderalflächen.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Eine Kartierung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum von März bis Juni 2022. Dabei wurde jeweils ein Randrevier der Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze festgestellt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): • V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung • V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • V5: Vergrämnungsmaßnahmen • V6: Ökologische Baubegleitung
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Tieren bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aufgrund von Bau und/ oder Betrieb ☐ erhöht sich signifikant ☒ erhöht sich nicht signifikant Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. Eine höhere Mortalität durch die Kollision von Vögeln mit flach geneigten (ca. 30°) Photovoltaikanlagen, durch Reflexionen oder Blendwirkung, konnte bisher nicht belegt werden (ARGE 2007, HERDEN et al. 2009). Es liegen Brutreviere von Acker- und Offenlandbrütern im Randbereich des Untersuchungsgebiets (vgl. Tab. 5). Diese könnten durch Baufeldfreimachungen verloren gehen. Eine Betroffenheit von Individuen, als auch von Eiern und Jungtieren kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze

Bei Vögeln sind i.d.R. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden (V4). Vor Beginn des Vorhabens ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich keine Bodenbrüter im Bereich der Baufläche ansiedeln (V5). Dies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V6) überprüft.

Durch diese Maßnahmen wird das Tötungsrisiko ausgeschlossen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern

☒ ja ☐ nein

- V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- V5: Vergrämuungsmaßnahmen
- V6: Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, werden den Offenlandbrütern Lebensräume und Nahrungshabitate entzogen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen können die betroffenen Vogelarten durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen in der Umgebung reagieren.

Es ist davon auszugehen, dass es, nach Errichtung der Photovoltaikanalgen, bei geeigneter extensiver Bewirtschaftung und einer Distanz zwischen den Anlagen von mehr als fünf Metern, zu einem größeren Insektenreichtum zwischen den Anlagen kommt. Durch ein größeres Nahrungsangebot ist auch mit dem vermehrten Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen (PESCHEL et al. 2019). Ein Forschungsprojekt von BADELT et al. (2020) fand heraus, dass 62,2% der im Gebiet vorkommenden Offenlandbrüter auch auf Flächen mit Photovoltaikanalgen nachgewiesen werden konnte.

Die Arten Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze sind Vogelarten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Beginnen die baubedingten Lärmemissionen vor der Brutzeit, wäre ein Ausweichen in andere Reviere möglich, daher sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (V4). Außerhalb der Brutzeit stellt ein normaler Baustellenbetrieb keine erhebliche Störung für diese Vogelarten dar. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern

Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze
☒ ja ☐ nein V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bau- und/ oder betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein Da die Photovoltaikanalgen auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen entstehen sollen, werden den Acker- und Offenlandbrütern während der Bauarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entzogen. Ein Forschungsprojekt von BADELT et al. (2020) ergab, dass Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelzen Flächen auf denen Photovoltaikanalgen standen als Bruthabitat nutzten. Daher ist der Entzug der Fortpflanzungsstätten nur kurzfristig während der Bauarbeiten vorhanden und wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Acker- und Offenlandbrüter führen. Neben der rein physischen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten auch durch Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als solche nicht mehr nutzbar sind. Die planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) liegen für Schwarzkehlchen bei 40 m und bei der Wiesenschafstelze bei 30 m und sind während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz zu berücksichtigen. Lichtimmissionen während nächtlicher Bauarbeiten können ebenfalls Störungen und die potenzielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern ☒ ja ☐ nein V3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern ☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein → Prüfung endet hiermit ☐ ja → Darlegung naturschutzfachlicher Gründe

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1, V3, V4, V5, V6) sind insgesamt keine Beeinträchtigungen der Brutvögel festzustellen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen.

5.1.3 Zugvögel

Eine besondere Rolle können Lichtquellen auch im Hinblick auf die Vogelfauna spielen, z.B. durch Anlockung oder Auslösung einer Stillhalterreaktion bei plötzlichem Lichteinfall (z.B. Ziegenmelker), in besonderem Maße aber auch durch Beeinflussung nachts ziehender Vogelarten. Letzteres führt an beleuchteten Bauwerken vor allem im Offshore-Bereich teils zu sehr hohen Individuenverlusten (z. B. MÜLLER 1981). Vor allem direkt in den Himmel gerichtete sowie stark gebündelte Lichtstrahlen sind hier mit hohen Risiken verbunden, während diffuse Lichtquellen an Gebäuden nur eine geringe anziehende Wirkung auf Vögel auszuüben scheinen (vgl. z.B. auch BRUDERER et al. 1999, HERRMANN et al. 2006, BALLASUS et al. 2009, HAUPT 2009, 2011, HAUPT & SCHILLEMEIT 2011, oder SCHMID et al. 2012).

Angelockt durch starke Beleuchtung kollidieren zahllose Zugvögel in der Nacht mit Scheiben und Lichtquellen (RÖSSLER et al. 2022).

Für potenziell das Vorhabengebiet überfliegende Zugvögel (vor allem Nachtzieher) spielt der Wirkfaktor Licht keine Rolle, da keine beleuchteten Gebäude errichtet werden und weil die Photovoltaikanalgen keine dauerhaften nächtliche Beleuchtungen haben werden.

Fazit

Es sind keine Beeinträchtigungen der Zugvögel zu erkennen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten.

6 Darstellung der Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, CEF-, FCS-Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

V1: Tageszeitliche Bauzeitenregelung/ Baubeleuchtung

Zur Vermeidung von Störungen verschiedener Artengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Landsäugetiere) sind die Bauarbeiten in der Dämmerung oder in den Abendstunden nicht durchzuführen. Die Bauarbeiten sollten generell bei Tageslicht durchgeführt werden, um lichtscheue bzw. nachtaktive Arten nicht zu stören. Bei abendlichen Betriebsarbeiten mit Scheinwerferlicht sind gerichtete Lampen bzw. kurze Masten zu verwenden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und benachbarte Bereiche dunkel halten. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung (V4) zu prüfen.

V2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zur Vermeidung des Verlustes von Gehegen oder der Tötung von Nestlingen sowie zur Vermeidung von Störungen von europäischen Vogelarten zur Brutzeit ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zulässig. Damit ist eine Bauzeitenbeschränkung (Beginn des Oberbodenabtrags) grundsätzlich von Anfang Oktober bis Ende Februar anzusetzen. Um eine zwischenzeitliche Wiederansiedlung von Brutvögeln zu unterbinden, ist die Bauausführung unmittelbar nach der Baufeldfreimachung fortzuführen.

V3: Vergrämnungsmaßnahmen – Vermeidung von Individuenverlusten von Offenlandbrütern (Brutvögel)

Um eine Schädigung von Bodenbrütern inkl. der Gelege zu verhindern, ist vor Beginn des Vorhabens dafür zu sorgen, dass sich keine Bodenbrüter im Bereich der Baufläche ansiedeln. Dies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V4) überprüft.

V4: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitlich abgestimmte Inanspruchnahme von Lebensräumen auf der Baufläche

Alle genannten Maßnahmen sind durch eine ÖBB zu überwachen.

Werden bei den im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführenden Kontrollen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt, sind diese zu erhalten, bis das Brutgeschäft beendet ist. Die Inanspruchnahme dieser Lebensraumstrukturen erfolgt erst nach Vergrämnung (V3).

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben zum Neubau einer Photovoltaikanlage den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Photovoltaikanlage war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme unter Beachtung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung konnte für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung der geplanten Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung der Minderungsmaßnahmen die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG herzustellen war.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist unter Einhaltung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 6.1) die artenschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist vorzusehen.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007):

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

BADEL, O., NIEPALT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., VON HAAREN, C. (2020):

Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

BALLASUS, H., K. HILL & O. HÜPPOP (2009):

Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Ber. Vogelschutz 46:127-157.

BfN (2019a):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel. Bundesamt für Naturschutz. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>

BfN (2019b):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel A bis Bi. Bundesamt für Naturschutz. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/AbisBi_Karten.pdf

BfN (2019c):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Bl bis E. Bundesamt für Naturschutz. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/BlbisE_Karten.pdf

BfN (2019d):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel F bis Go. 22.01.2020. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/FbisGo_Karten.pdf

BfN (2019e):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Gr bis Ha. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/GrbisHa_Karten.pdf

BfN (2019f):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel He bis Ko. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/HebisKo_Karten.pdf

BfN (2019g):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Kr bis N. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/KrbisN_Karten.pdf

BfN (2019h):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel O bis Roh. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/ObisRoh_Karten.pdf

BfN (2019i):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Rot bis Sch. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/RotbisSch_Karten.pdf

BfN (2019j):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Se bis Str. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/SebisStr_Karten.pdf

BfN (2019k):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Stu bis U. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/StubisU_Karten.pdf

BfN (2019l):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Wa bis We. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/WabisWe_Karten.pdf

BfN (2019m):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel Wi bis Z. Bundesamt für Naturschutz, 22.01.2020.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Verbreitungskarten/WibisZ_Karten.pdf

BfN (2019s):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Gefäßpflanzen. 04.11.2019.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

BfN (2019x):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Weichtiere. Bundesamt für Naturschutz, 04.11.2019.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

BSH (2009):

Umweltbericht zum Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee. Stand: 31.10.2009. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg, 475 Seiten.

EGNER, M. & R. FUCHS (2009):

Naturschutz- und Wasserrecht 2009. Verlag C. F. Müller, 456 Seiten.

EU (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHWF-Verlag, Eching, 879 Seiten.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Stand: 20.09.2010.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 10. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, M. WAHL & C. SUDFELDT (2019):

Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation.

HAUPT, H. (2009):

Der letzte macht das Licht an! Zu den Auswirkungen leuchtender Hochhäuser auf den nächtlichen Vogelzug am Beispiel des „Post-Towers“ in Bonn. Charadrius 45 (1):1-19.

HAUPT, H. & U. SCHILLEMEIT (2011):

Skybeamer und Gebäudeanstrahlungen bringen Zugvögel vom Kurs ab - Neue Untersuchungen und eine rechtliche Bewertung dieser Lichtanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (6):165-170.

HERRMANN, C., H. BAIER & T. BOSECKE (2006):

Flackernde Lichtspiele am nächtlichen Himmel Auswirkungen von Himmelsstrahlern (Skybeamer) auf Natur und Landschaft und Hinweise auf die Rechtslage. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (4):115-118.

HERDEN, C., RASSMUS, J., & GHARADJEDAGHI, B. (2009):

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (S. 195) [BfN-Skript]. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

IFAÖ (2022b):

Biotopkartierung für den Neubau einer Photovoltaikanlage in Samtens. Kartierbericht

IFAÖ (2022d):

Brutvogelkartierung für den Bau einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Samtens. Kartierbericht.

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Online verfügbar
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LBV-SH (2016):

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie, Kiel, 85 Seiten.

LEOPOLD, P. (2004):

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). –Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 202 Seiten.

LOUIS, H. W. (2009):

Die Haftung für Umweltschäden an Arten und -natürlichen Lebensräumen. Natur und Recht **31**:2-7.

LUBELEY, S. (2003):

Quartier- und Raumnutzungssystem einer synanthropen Fledermausart (*Eptesicus serotinus*) und seine Entstehung in der Ontogenese. Dissertation. Philipps Universität Marburg, Marburg.

LUNG M-V (2004):

Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), 565 Seiten.

LUNG M-V (2016):

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. 5 Seiten.

MÜLLER, H. H. (1981):

Vogelschlag in einer starken Zugnacht auf der Offshore-Forschungsplattform "Nordsee" im Oktober 1979. Rastvögel **2/2**:33-37.

NAGEL, A. & U. HÄUSSLER (2003):

Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer, 440-462.

OVG BERLIN (2009):

Beschl. v. 11. 08.2009 – 11S 58.08.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., & HAUKE, J. (2019):

Solarparks—Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004):

Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Heft 69, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg, Germany, 734 Seiten.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):

Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: H. Reck, Lärm und Landschaft: Referate der Tagung "Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes" in Schloss Salzac bei Kiel. Angewandte Landschaftsökologie, 44, 125-151.

RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022):

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 63 Seiten.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012):

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 57 Seiten.

STMI BAYERN (2007):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007. Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.

STRABEN NRW (2011):

Planungsleitfaden Artenschutz. 26 Seiten.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, S. FISCHER & C. SUDFELDT (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 792 Seiten.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL (2008):

Vögel in Deutschland - 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 44 Seiten.

TAYLOR, R., CONWAY, J., GABB, O. & GILLESPIE, J. (2019):

Potential ecological impacts of groundmounted photovoltaic solar panels.
http://www.bsg-ecology.com/wp-content/uploads/2015/01/Solar-panels-and-wildlife-review_RT_FINAL_140109.pdf

TRAUTNER, J. (2008):

Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online, Heft 1.
www.naturschutzrecht.net

TRÖLTZSCH, P., E. NEULING (2013):

Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) eV, 471 Seiten.

VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 51 Seiten.

9 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ad.	adult
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
Bft	Beaufort (Windstärke)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaare
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
cm	Zentimeter
dB	Dezibel
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf
et	und (z. B. in Verbindung mit „al.“ - „Mitarbeiter“)
EU	Europäische Union
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
gem.	gemäß
Gew.	Gewässer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
ha	Hektar
HBP	Hauptbetriebsplan
i. d. R.	in der Regel
IfAÖ	Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
inkl.	inklusive
juv.	juvenil, noch nicht geschlechtsreife Tiere
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
km ²	Quadratkilometer
KV	Künstliches Versteck
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFA M-V	Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung in MV
LKW	Lastkraftwagen
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant
M-V	Mecklenburg-Vorpommern

NATURA 2000	Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem, bestehend aus FFH-Gebieten (GGB) und EU-Vogelschutzgebieten (BSG/SPA)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Niederschlag
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
RL	Richtlinie oder Rote Liste
s.	siehe
S.	Seite(n)
Spec.	Speciformis, nicht bis auf Artniveau bestimmbar
Std.	Stunde
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
syn.	synonym
t	Tonnen
Tab.	Tabelle
TK 25	Topographische Karte mit dem Maßstab 1:25.000
unveröff.	Unveröffentlicht
V	Vermeidungsmaßnahme
vgl.	vergleiche
VSch-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

10 Anhang

10.1 Abschichtungstabelle Europäische Vogelarten

Tab. 6: Abschichtungstabelle „Europäische Vogelarten“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig, in MV ausgestorben (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				*	po	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig, in MV ausgestorben (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x		*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				-	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				-	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	po	ja	Nachweis im UG (Brutvogel)	Prüfung notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alca torda</i>	Tordalk				-	-	-	-	Keine Prüfung, da Verbreitungsschwerpunkt im Offshore-Bereich der Pommerschen Bucht (vgl. BfN-Seevogelmonitoring, BfN 2015)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				*	po	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				-	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Anser anser</i>	Graugans				*	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Rastvogel)	Prüfung notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				-	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				-	-	-	-	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2023)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfhoreule	x	x		1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aythya marila</i>	Bergente				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e)
<i>Ixobrychus minutus</i> (Syn.: <i>Botaurus minutus</i>)	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (BfN 2019l)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	-	-	-	Keine Prüfung, in MV ausgestorben (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2023)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig
<i>Calidris alpina</i> ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b, BfN 2019m)
<i>Calidris alpina</i> ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2023)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (BfN 2019i)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Brutvogel)	Prüfung notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x		*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l, BfN 2019f)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangennadler				0	-	-	-	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	-	
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				-	-	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	po	-	-	
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig, nur Rastvogel auf der Ostsee

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Columba livia</i> f. domestica	Haustaube / Straßentaube				-	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe (Nebel-/Rabenkrähe)				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	-	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Rastvogel)	Prüfung notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer				V	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Brutvogel)	Prüfung notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				3	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x			-	-	-	-	Keine Prüfung, da in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	po	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher				-	-	-	-	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x		-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)
Grus grus	Kranich	x	x		*	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Rastvogel)	Prüfung notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			-	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Hydrocoloeus minutus</i> (Syn.: <i>Larus minutus</i>)	Zwergmöwe	-	x	-	R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			po	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Limnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig, nur Rastvögel auf der Ostsee
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				-	-	-	-	
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				-	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d, BfN 2019g, BfN 2019b)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019a) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze				V	po	ja	Nachweis im Umfeld des UG (Brutvogel)	Prüfung notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k, BfN 2019e)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	-	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	po	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Pica pica</i>	Elster				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d)
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			x	-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig, nur Rastvogel auf der Ostsee
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x	V	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019h) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i, BfN 2019f)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	*	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x	*	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich				-	-	-	-	Keine Europäische Vogelart im Sinne der VS-RL, in der Region nicht ansässig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BFN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BFN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähn- chen				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BFN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BFN 2019m) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019a) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				*	po	ja	Nachweis im UG (Brutvogel)	Prüfung notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c, BfN 2019m, BfN 2019d, BfN 2019g)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	-	-	-	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c, BfN 2019m, BfN 2019d, BfN 2019g)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019k)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x			*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019g) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019d) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019c) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x	*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014)
<i>Turdus merula</i>	Amsel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019b) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustelleneinrichtungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019j) aber nur Nachweis außerhalb des UG (IfAÖ 2022d)
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019l) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				*	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019e) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	po	-	-	Keine Prüfung, im Umfeld des Vorhabens ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019i) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng ge- schützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Baustel- leneinrich- tungsflächen [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots- tatbestände notwen- dig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (VÖKLER 2014, BfN 2019m)
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				-	-	-	-	Keine Prüfung, in der Region nicht ansässig (BfN 2019k), nur Rast- vogel auf der Ostsee
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	po	-	-	Keine Prüfung, im Um- feld des Vorhabens an- sässig (VÖKLER 2014, BfN 2019f) aber kein Nachweis im UG (IfAÖ 2022d)